

## Text Bafög

### § 17

#### Förderungsarten

(1) Ausbildungsförderung wird vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 als Zuschuß geleistet.

(2) Ausbildungsförderung kann nach den Umständen des Einzelfalles auch ganz oder teilweise als Darlehen geleistet werden, wenn

1. die Förderungshöchstdauer aus schwerwiegenden Gründen (§ 15 Abs. 3 Nr. 1) überschritten wird,
2. eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 durchgeführt wird,

3. sie nach der auf Grund des § 14 a erlassenen Rechtsverordnung für die Anschaffung beweglicher Sachen, die nach Beendigung der Ausbildung weiter verwendet werden können, geleistet wird.

(3) Ausbildungsförderung wird als Darlehen geleistet, wenn

1. die Förderungshöchstdauer wegen des Nichtbestehens der Abschlußprüfung überschritten wird (§ 15 Abs. 3 Nr. 4),
2. der Auszubildende einer Überleitung von Unterhaltsansprüchen aus wichtigem Grunde widersprochen hat (§ 37 Abs. 2).

## Änderungen

(2) Bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen wird der Förderungsbetrag vom dritten Studiensemester an

1. wenn der Auszubildende bei seinen Eltern wohnt

bis zu 70 DM monatlich,

2. wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt

bis zu 80 DM monatlich

als Darlehen (Regeldarlehen) geleistet.

(3) Ausbildungsförderung wird als Darlehen geleistet

1. für eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2, es sei denn, die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 3 liegen vor,
2. für eine andere Ausbildung nach wiederholtem Abbruch der Ausbildung und/oder Wechsel der Fachrichtung nach § 7 Abs. 3,
3. für die Anschaffung beweglicher Sachen nach der auf Grund des § 14a erlassenen Rechtsverordnung,
4. nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer in den Fällen des § 15 Abs. 3 Nr. 1 und 4
5. wenn der Auszubildende eine Erklärung nach § 37 Abs. 2 abgegeben hat

Text BaföG

§ 18

Darlehensbedingungen

(1) Das Darlehen ist nicht zu verzinsen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Darlehen zu verzinsen

1. mit 4 vom Hundert für das Jahr, wenn es nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 geleistet worden ist,
2. mit 6 vom Hundert für das Jahr, wenn der Darlehensnehmer mit mehr als einer Rückzahlungsrate in Verzug gerät.

Aufwendungen für die Geltendmachung der Darlehensforderung sind hierdurch nicht abgegolten.

(3) Das Darlehen und die Zinsen nach Absatz 2 Nr. 1 sind in gleichbleibenden monatlichen Raten, mindestens jedoch mit 50 Deutsche Mark, innerhalb von 20 Jahren zurückzuzahlen. Die erste Rate ist drei Jahre nach Beendigung der Ausbildung zu leisten.

(4) Die Zinsen nach Absatz 2 Nr. 2 sind sofort fällig.

(5) Das Nähere über die Einziehung der Darlehen wird durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt.

Änderungen

(2) .....

1. ....

statt "§ 17 Abs. 3 Nr. 2" "§ 17  
Abs. 2 Nr. 5"

(3) statt "50 DM" "80 DM"

(4) Die Rückzahlungsrate ist in dem Kalendermonat nicht zu leisten, in dem das Einkommen des Darlehensnehmers den Betrag von 600 DM nicht übersteigt. Der in Satz 1 bezeichnete Betrag erhöht sich für

1. den Ehegatten um 360 DM,
2. jedes Kind des Darlehensnehmers, das zu Beginn des in Satz 1 bezeichneten Monats
  - a. das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, um je 240 DM,
  - b. das 15. Lebensjahr vollendet hat, um je 320 DM.

Die Beträge nach Satz 2 mindern sich um das Einkommen des Ehegatten und des Kindes. Der Darlehensnehmer hat das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 bis 3 nachzuweisen. § 47 Abs. 2 gilt entsprechend.

Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

(6) Das Nähere über die Verwaltung und Einziehung der Darlehen sowie Beginn und Ende der Verzinsung .....

Stand: 3. Jan. 7